

74. Ist der Abschluß eines Kaufvertrags ohne die nach der Devisen-Verordnung vom 8. Februar 1917 erforderliche Genehmigung der Reichsbank nichtig?

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. März 1920 i. S. S. (Bell.) w. v. d. R. (R.). II 285/19.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Abschlüsse vom 12., 26. und 28. Juli 1917 hat der Beklagte insgesamt 700 Waggon prima holländischer Torfstreu, Lieferung September-Dezember 1917 gekauft, zahlbar gegen Duplikatfrachtbrief bei einer erstklassigen Bank in Holland. Zur Lieferung ist es nicht gekommen. Unter dem 16. August 1917 hat die Reichsbank die nach der Verordnung vom 8. Februar 1917 erforderliche Genehmigung zur Eingehung der mit den Abschlüssen übernommenen Verbindlichkeiten des Käufers verweigert. Durch Schreiben vom 22. August 1917 hat der Beklagte dem Kläger hiervon Mitteilung gemacht und erklärt, daß er sich genötigt sehe, von dem Vertrage zurückzutreten, und die Annahme der Ware ablehne.

Der Kläger beanspruchte Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht bestätigte mit der Maßgabe, daß die Zahlung an den Prozeßvertreter des Klägers zu erfolgen habe. Das Reichsgericht wies die Klage ab.

Gründe:

„Die Verordnung vom 8. Februar 1917 (Devisen-Verordnung) bestimmt die Maßregeln, welche erforderlich schienen, den Kurs der deutschen Währung gegenüber dem Auslande zu stützen. Zu diesem Zweck wird in § 3 das. der gesamte Wareneinfuhrhandel einer einheitlichen Aufsicht und Regelung dergestalt unterworfen, daß jeder Einkauf von Waren im Ausland oder, wie es im Gesetz umschrieben ist, jede Eingehung von Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung gegenüber einer im Ausland ansässigen Person zum Zwecke des Erwerbs von Waren usw. verboten wird, es sei denn, daß die Reichsbank die Einwilligung erteilt hat. Daneben besteht die ebenfalls von

Reichs wegen eingefetzte Beaufsichtigung der Wareneinfuhr, die im gegebenen Falle der Genehmigung des Reichsministers bedarf. Beide Stellen bestehen selbständig nebeneinander; die eine hat von dem Gesichtspunkt aus zu prüfen, ob die Einfuhr der Auslandsware notwendig, erwünscht oder zweckmäßig ist, die andere von dem Gesichtspunkt aus, ob Bedenken gegen die Begründung der Zahlungsverpflichtung nach dem Auslande bestehen oder nicht.

Das Verfassungsgericht nimmt an, daß die Verordnung vom 8. Februar 1917 nur die Tätigkeit des einen Teiles verbiete und unter Strafe stelle, weshalb nach RGV. Bd. 60 S. 277 als Regel gelte, daß der Vertrag als solcher nicht nichtig sei. Ein anderes sei auch aus dem gesetzgeberischen Zwecke der Verordnung nicht zu entnehmen. Das öffentliche Interesse, dem diese Verordnung dienen wolle, könne wirksam auch dann gewahrt werden, wenn die unter Nichtachtung der Verordnung eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nichtig seien. Es entstünden dann wegen der tatsächlichen Unmöglichkeit der Erfüllung allerdings noch Schadensersatzansprüche der Ausländer gegen die Inländer, diese gingen aber auf Zahlung in deutscher Währung im Inlande, worüber der Ausländer erst nach Aufhebung der Verordnung verfügen könne, da die Ausfuhr von Geld deutscher Währung verboten sei.

Diese Begründung wird mit Recht als rechtsirrig von der Revision angefochten.

Zunächst läßt sich schon nicht sagen, daß das Verbot, „Verbindlichkeiten“ gegenüber einer im Ausland ansässigen Person „einzugehen“, schlechthin nur den einen Teil der Vertragsschließenden und nur dessen Tätigkeit trifft. Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist niemals nur eine einseitige Tätigkeit, sondern setzt auch eine sie ergreifende Tätigkeit der Gegenseite voraus und umfaßt diese mit, da ein Eingehen von Verbindlichkeiten, ein Vertragsabschluß, erst zustande kommt, wenn auch die Gegenseite ihrerseits eine auf den Abschluß zielende Tätigkeit entwickelt hat. Daher läßt sich das Verbot, eine Verbindlichkeit einzugehen, d. h. einen Vertrag abzuschließen, sehr wohl nicht nur auf die einseitige Tätigkeit des einen Vertragsschließenden, sondern auf die zusammenwirkenden Tätigkeiten beider Vertragsparteien, d. h. eben auf das Rechtsgeschäft als solches beziehen. Daß ein Strafgesetz, wenn es das Rechtsgeschäft selbst als rechtswidrig hinstellen will, dabei sein Verbot nicht auf das abstrakte Rechtsgeschäft, sondern auf die Handlungen als Willensverwirklichungen der Normunterworfenen abstellt, ist selbstverständlich, da es eben den Willen dieser beeinflussen will. Im übrigen reichte die Beschränkung des Verbots auf die Tätigkeit des einen Vertragspartners — selbst wenn man sie annehmen wollte — auch nicht weiter, als es die Grenze des Geltungsbereichs des Verbots

notwendig erfordert. Befindet sich bei Eingehung des Vertrags der andere Teil im Ausland und ist er selbst Ausländer, so ist er schon dadurch dem Herrschaftsbereiche der inländischen Norm rechtsnotwendig entzogen. Daher kann daraus, daß sich solchenfalls das Verbot auf die Tätigkeit des einen beschränken muß, der im Inlande handelt, nichts dafür hergeleitet werden, daß das Verbot von vornherein nur die Tätigkeit des einen Vertragsteils ergreifen wollte und sich nicht zugleich gegen das Rechtsgeschäft als solches richtete.

Die Verordnung selbst läßt weiter auch aus ihren sonstigen Bestimmungen nicht erkennen, wie es nach § 134 B.W. der Fall sein müßte, daß das Verbot nicht das ganze Geschäft selbst ergreifen und nicht als wider die Rechtsordnung verstößend hinstellen will. Der Zweck spricht vielmehr für das Gegenteil. Ist es der Zweck der Verordnung, eine wirtschaftliche schädliche Vergrößerung der Verschuldung Deutschlands gegenüber dem Auslande zu verhindern, so wird dieser zweifellos am sichersten und besten erreicht, wenn eben Verbindlichkeiten, die ohne Erlaubnis der Reichsbank eingegangen sind, schlechthin als nichtig behandelt werden. Irgendein Anzeichen dafür, daß dieses beste und wirksamste Mittel zur Erreichung des Zweckes nicht gemollt sei, tritt jedenfalls in der Verordnung selbst nicht hervor und es kann ein solcher Wille nicht vermutet werden. Die beigegebene Begründung (Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. 5 S. 279) läßt vielmehr erkennen, daß man gerade um der Rechtsicherheit des Ausländers willen von vornherein für diesen kein Recht aus einem ohne solche Erlaubnis abgeschlossenen Vertrag entstehen lassen wollte, damit auch der Schein vermieden werde, er solle durch ein Zahlungsverbot nur daran gehindert werden, zu seinem Gelde, auf das er einen rechtlichen Anspruch habe, zu kommen. Wie der vorgesehene Zweck ebensogut auf andere Weise als durch Nichtigkeit des Geschäfts erreicht werden könnte, ist nicht ersichtlich. Die bloße Einwirkung auf den Willen der Normunterworfenen durch Verbote und Strafandrohungen versagt erfahrungsgemäß häufig. Der vom Berufungsgerichte vorgeschlagene Weg aber, daß die Ansprüche aus einem derartigen Vertrage zwar gültig, aber unerfüllbar seien und sich in Schadenersprüche verwandelten, würde gerade das nicht verhindern, was die Verordnung zu verhindern strebt, nämlich die Verschuldung dem Auslande gegenüber zu mehren. Denn ob der Ausländer gegen den Deutschen einen Erfüllungsanspruch auf Zahlung des Kaufpreises hat oder einen Schadenersatzanspruch auf Gelbzahlung wegen Unmöglichkeit der Leistung, die in der Kaufpreiszahlung besteht, macht selbstverständlich für die Zahlungsbilanz keinen Unterschied.

Schließlich würde aber auch vom Standpunkte des Berufungsgerichts aus die Entscheidung nicht zu rechtfertigen sein. Wäre der

Beklagte verpflichtet, Schadensersatz zu leisten, so würde er doch nach § 3 Abs. 1 der Devisenordnung ohne Einwilligung der Reichsbank nicht zahlen dürfen. Der Kläger hätte diese Einwilligung zu erwirken, der Beklagte vielleicht die Verpflichtung, sie einzuholen. Aber wenn sie nicht erteilt wird, müßte die Zahlung einstweilen unterbleiben. Es ist nicht ersichtlich, woraus der Kläger den Anspruch herleitet, daß die Zahlung an einen Treuhänder erfolgt.“